

## **Entwurf des Übertragungsbeschlusses:**

*„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der Renk Aktiengesellschaft (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Rebecca BidCo AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 105,72 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Renk Aktiengesellschaft auf die Rebecca BidCo AG übertragen.“*